

**Ordnung für die Organisation und Durchführung
der Modulprüfungen im Studiengang
Lehramt an Grundschulen
(Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule)**

Vom 25. April 2023

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Modulprüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Hausarbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Komplexe Leistungen
- § 10 Portfolios
- § 11 Wissenschaftlich-praktische Leistungen
- § 12 Sprachprüfungen
- § 13 Elektronische Prüfungen
- § 14 Studium mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 16 Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten
- § 17 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Verzicht
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen
- § 20 Freiversuch
- § 21 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 22 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 25 Zeugnis
- § 26 Prüfungsungültigkeit
- § 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 28 Bonusleistungen
- § 29 Gegenstand, Art und Umfang des Studiums
- § 30 Freiversuchsmöglichkeit

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 31 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- Anlage 1: Grundschuldidaktik für das gewählte Fach Deutsch
- Anlage 2: Grundschuldidaktik für die gewählten Fächer Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst, Musik
- Anlage 3: Grundschuldidaktik für das gewählte Fach Mathematik
- Anlage 4: Fach Deutsch
- Anlage 5: Fach Englisch
- Anlage 6: Fach Ethik/Philosophie
- Anlage 7: Fach Evangelische Religion
- Anlage 8: Fach Katholische Religion
- Anlage 9: Fach Kunst
- Anlage 10: Fach Mathematik

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Lehramtsprüfungsordnung I Voraussetzungen, Verfahren, Organisation und Durchführung der Modulprüfungen für den Studiengang Lehramt an Grundschulen.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Im Studiengang Lehramt an Grundschulen sind Modulprüfungen in den Bildungswissenschaften, in den Ergänzungsstudien, in der Grundschuldidaktik und einem Fach nach Wahl der bzw. des Studierenden abzulegen. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen. Die Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Musik sind an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden zu erbringen.

(2) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen sowie deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(3) Für Modulprüfungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden, wenn dies ausnahmsweise erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Prüfungsdurchführung sinnvoll ist. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln; Anwesenheit ist keine Prüfungsvorleistung. Es können weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgesehen werden. Wurden fachliche Zulassungsvoraussetzungen in Form von Wahlpflichtmodulen erbracht, ist eine spätere Umwahl unschädlich. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen, die durch einen Verzicht nach § 18 erfüllt wären, gelten aufgrund einer entsprechenden Erklärung der bzw. des Studierenden als erbracht.

(4) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als den von dem Studium umfassten Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 3

Fristen und Termine

(1) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den jeweils entsprechenden Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(2) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Termine der zu erbringenden Studierenden werden in der jeweils üblichen Weise bekannt gemacht.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. in den Studiengang Lehramt an Grundschulen und in das gewählte Fach (Teilstudiengang) an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen der Modulprüfungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen grundsätzlich bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich; der zuständige Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit der Studienkommission einen anderen Zeitpunkt bis frühestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin festlegen, dieser Zeitpunkt ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu geben. Die Frist der Anmeldung sowie die Form der An- und Abmeldung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung erfolgt durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem aufgrund der automatisierten Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zusammen mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende eine für den Abschluss des Studiengangs Lehramt an Grundschulen erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Versagung der Zulassung erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

§ 5

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Hausarbeiten (§ 7),
3. Mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
4. Komplexe Leistungen (§ 9),
5. Portfolios (§ 10),
6. Wissenschaftlich-praktische Leistungen (§ 11) und
7. Sprachprüfungen (§ 12).

Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben können nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) durchgeführt werden, wenn dies in einer für den Studiengang geltenden Ordnung geregelt ist. Werden Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben nach Satz 2 durchgeführt, soll die bzw. der Studierende vom Qualifikationsziel des Moduls umfasste Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache zu erbringen. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen oder fachlicher Qualifikationen in einer fremdsprachlichen Philologie dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen sein. Studien- und Prü-

fungsleistungen können auf Antrag der bzw. des Studierenden auch in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der zuständige Prüfungsausschuss dem im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer zustimmt.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten werden als Präsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Klausurarbeiten dienen dem Nachweis, dass auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben gelöst und Themen bearbeitet werden können.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten werden als Nichtpräsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Hausarbeiten dienen dem Nachweis der Kompetenz, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur oder weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können sowie der Überprüfung, dass grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens angewendet werden können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Hausarbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, Aspekte der gegenständlichen Arbeit gemäß der jeweiligen Aufgabenstellung schlüssig mündlich darlegen und diskutieren zu können (Kombinierte Hausarbeit).

(3) Der zeitliche Umfang der Hausarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche Einzelleistungen Kombiniertes Hausarbeiten gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Hausarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Äußerungen der bzw. des Studierenden.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen dienen dem unmittelbaren, insbesondere gesprächsweisen, referierenden, präsentierenden oder diskutierenden Nachweis sprachlich-kommunikativer Kompetenzen, des dem Stand des Studiums entsprechenden Fachwissens und des Verständnisses von

Zusammenhängen des Prüfungsgebietes. Die jeweilige Aufgabenstellung bestimmt, welche Fähigkeiten hierbei im Vordergrund stehen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen finden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Personen oder als Einzelprüfung statt.

(4) Die Dauer der Mündlichen Prüfungsleistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf pro Studierender bzw. Studierendem 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Gruppenprüfungen dürfen eine Gesamtdauer von 75 Minuten nicht überschreiten.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 24) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Mündliche Prüfungsleistungen können öffentlich oder nicht öffentlich durchgeführt werden. In öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen ist die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern im Rahmen der räumlichen Verhältnisse möglich, es sei denn, eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. In nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen kann eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen will, nur auf Antrag der bzw. des Studierenden vom zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern einer Kollegialprüfung oder andernfalls mit der Prüferin bzw. dem Prüfer im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die bzw. der zu prüfende Studierende widerspricht. Form und Frist der Antragstellung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, ob es sich um eine öffentliche oder nicht öffentliche Mündliche Prüfungsleistung handelt. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen immer ohne Zuhörerinnen und Zuhörer.

§ 9

Komplexe Leistungen

(1) Komplexe Leistungen können sich aus Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen zusammensetzen und neben schriftlichen oder sonstig gegenständlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis der Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten. Hierbei soll die Kompetenz nachgewiesen werden, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze erarbeiten zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Komplexen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 450 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen und die Dauer von Einzelleistungen im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten komplexen Leistung müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 10 Portfolios

(1) Portfolios können Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen umfassen, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Portfolios dienen mittels einer Zusammenstellung gleich- oder verschiedenartiger Einzelleistungen dem Nachweis, die durch die jeweilige Aufgabenstellung bestimmten Aspekte professionellen, wissenschaftlichen Handelns in einen größeren Zusammenhang stellen zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Portfolios wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen, die Dauer von Einzelleistungen und die Frist zur Abgabe des gesamten Portfolios im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Bei einem in Form einer Teamarbeit erbrachten Portfolio müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 11 Wissenschaftlich-praktische Leistungen

(1) Wissenschaftlich-praktische Leistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Handlungen der bzw. des Studierenden.

(2) Wissenschaftlich-praktische Leistungen dienen dem Nachweis, Tätigkeiten den Anforderungen des Faches entsprechend ausführen zu können.

(3) Die Dauer der Wissenschaftlich-praktischen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 12 Sprachprüfungen

(1) Sprachprüfungen werden als Präsenzleistung erbracht und können neben gegenständlichen, beispielsweise schriftlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Sprachprüfungen dienen dem Nachweis sprachpraktischer Fähigkeiten.

(3) Die Dauer der Sprachprüfungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Das Verhältnis von schriftlichen oder sonstig gegenständlichen und mündlichen Einzelleistungen ist im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

§ 13 **Elektronische Prüfungen**

(1) Grundsätzlich können die Prüfungsleistungen nach §§ 6 bis 12 auch unter Verwendung von digitalen Technologien durchgeführt, ausgewertet und bewertet werden. Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(2) Vor der Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Geeignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der elektronischen Prüfung von zwei Prüferinnen und Prüfern im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss festzustellen. Die Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien wird bis zum Beginn der Anmeldefrist in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.

(3) Die Authentizität der bzw. des Studierenden und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür sind die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig zu identifizieren sowie unverwechselbar und dauerhaft der bzw. dem Studierenden zuzuordnen. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(4) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der bzw. des geprüften Studierenden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu überprüfen.

§ 14 **Studium mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben**

(1) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen wie vorgesehen abzulegen, hat sie bzw. er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches, einschließlich der angestrebten Ausgleichsmaßnahmen, sind beim zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen und das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Form und Frist des Antrags werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Stellt der zuständige Prüfungsausschuss fest, dass ein Anspruch nach Satz 1 besteht, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer über die Gewährung einer angemessenen Ausgleichsmaßnahme. Die Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, die Peer Counselorin (ISL)/Peer-to-Peer-Beraterin bzw. der Peer Counselor (ISL)/Peer-to-Peer-Berater sowie bei entsprechender Betroffenheit die Arbeitsgruppe Studium für Blinde und Sehbehinderte können hinzugezogen werden; in besonders schwierigen Fällen sollen sie hinzugezogen werden. Als mögliche Ausgleichsmaßnahmen kommen insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule, ein anderer Prüfungstermin oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfungsleistung in einer anderen Form in Betracht. Ist beabsichtigt, wesentlich von den beantragten Ausgleichsmaßnahmen abzuweichen, soll der

bzw. dem Studierenden vor der Entscheidung die Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

(2) Während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit gelten die für die Studierenden maßgeblichen Vorschriften des Mutterschutzgesetzes. Insbesondere beginnt in den Mutterschutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet; Fristen zur Abgabe von Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringenden Einzelleistungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 sind zu verlängern. Für die entsprechende Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besteht die Möglichkeit der Beurlaubung vom Studium gemäß § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung. In den Zeiten der Beurlaubung beginnt kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet.

(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, kann der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein angemessener Ausgleich gestattet werden (erweiterter Nachteilsausgleich). Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. Absatz 1 Satz 2 und 4 bis 8 gilt entsprechend. Nahe Angehörige sind Kinder einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners, Enkelkinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Ehepartnerinnen und Ehepartner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung einer Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Bei einer Kollegialprüfung wird die Bewertung von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenbildung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenbildung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) ein. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass und wie Bonusleistungen bei der Bewertung von Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind.

(2) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten; sind dies Mündliche Prüfungsleistungen, mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen oder Wissenschaftlich-praktische Leistungen, gilt § 8 Absatz 5.

(3) Die Note einer Prüfungsleistung entspricht der Bewertung der Prüferin bzw. des Prüfers bzw., im Fall von Absatz 1 Satz 2, der gemeinsamen Bewertung der Prüferinnen und Prüfer. In allen anderen Fällen entspricht die Note einer Prüfungsleistung bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen und Prüfer dem Durchschnitt der Einzelbewertungen bzw., im Falle einer Bewertung nach Absatz 1 Satz 5, den übereinstimmenden Einzelbewertungen. Stimmen die Einzelbewertungen nicht überein, so holt der zuständige Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen. Wird eine Note bzw. eine Modulnote sowie eine Durchschnittsnote aus mehreren Einzelbewertungen gemäß Absatz 1 bzw. aus Noten oder Modulnoten gebildet, so wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenbildung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(6) Für die Bildungswissenschaften einschließlich der zugeordneten schulpraktischen Studien, die Grundschuldidaktik, das gewählte Fach Deutsch bzw. Mathematik (ohne Fachdidaktik) bzw. für das gewählte Fach Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst und Musik sowie dessen Fachdidaktik einschließlich der zugeordneten schulpraktischen Studien wird jeweils eine Durchschnittsnote gebildet. In diese gehen jeweils die mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der jeweils umfassten Module ein. Die Durchschnittsnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(7) Das Prüfungsergebnis einer Mündlichen Prüfungsleistung wird der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Mündliche Prüfungsleistung mitgeteilt. Das Bewertungsverfahren aller anderen Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; bei Klausurarbeiten mit mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll das Bewertungsverfahren acht Wochen nicht überschreiten. Die Information über die Prüfungsergebnisse dieser Prüfungsleistungen erfolgt in der jeweils üblichen Weise.

(8) Zur Überprüfung der noch nicht bestandskräftigen Bewertung einer Prüfungsleistung durch die Prüferin bzw. den Prüfer kann die Überdenkung der Bewertungsentscheidung (Remonstration) beantragt werden. Dazu sind von der bzw. dem Studierenden bei der Prüferin bzw. dem Prüfer ein Antrag zu stellen und konkrete Bewertungsrügen zu erheben. Unter Beachtung der erhobenen Bewertungsrügen ist die Prüferin bzw. der Prüfer verpflichtet, ihre bzw. seine Bewertung der Prüfungsleistung zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. Eine Verschlechterung des Prüfungsergebnisses ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über das Ergebnis des Überdenkungsverfahrens ergeht eine schriftliche bzw. elektronische Information an die Studierende bzw. den Studierenden. Der Widerspruch gegen den Prüfungsbescheid der betreffenden Modulprüfung bleibt hiervon unberührt. Das Überdenkungsverfahren ist in der Prüfungsakte zu dokumentieren. Das Überdenkungsverfahren kann auch erstmals während des förmlichen Widerspruchs- oder eines sich anschließenden Klageverfahrens gegen den Prüfungsbescheid der entsprechenden Modulprüfung erfolgen. In diesem Falle wird es abweichend von Satz 2, 1. Halbsatz, durch die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden von Amts wegen initiiert.

§ 16

Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten

(1) Kann die bzw. der Studierende einen für sich verbindlichen Prüfungstermin nicht antreten oder einen für sich verbindlichen Abgabetermin einer Prüfungsleistung nicht einhalten, kann sie bzw. er aus triftigen Gründen von der Prüfungsleistung zurücktreten oder für Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringende Einzelleistungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 die Verlängerung der Frist zur Abgabe (Bearbeitungszeit) beantragen. Ein triftiger Grund ist beispielsweise die Krankheit eines Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners. Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich zu erklären, die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist rechtzeitig zu beantragen. Die geltend gemachten Gründe sind unverzüglich glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist dafür ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Über die Genehmigung des Rücktrittes und die Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Ergeht die Ablehnung zeitlich nach dem verbindlichen Abgabetermin, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, sofern die Nichtpräsenzleistung nicht rechtzeitig abgegeben wurde. Andernfalls wird die Nichtpräsenzleistung gemäß § 15 Absatz 1 bewertet. Wird die Bearbeitungszeit verlängert, ist die bzw. der Studierende über das neue Abgabedatum der Prüfungsleistung zu informieren. Tritt eine Studierende bzw. ein Studierender einen für sie bzw. ihn verbindlichen Prüfungstermin nicht an, ohne zurückgetreten zu sein, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel,

zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den zuständigen Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend gelten unbenotete Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung in „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und daraufhin gemäß § 15 Absatz 4 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden. Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Eine automatisierte Plagiatsprüfung des Ergebnisses einer gegenständlichen Prüfungsleistung ist nur zulässig, wenn nach Feststellung durch den zuständigen Prüfungsausschuss tatsächliche und dokumentierte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Ergebnis oder Teile hiervon Merkmale eines Plagiaten aufweisen. Eine automatisierte Plagiatsprüfung ist nur in anonymisierter Form zulässig. Vor der automatisierten Plagiatsprüfung sind insbesondere alle Merkmale zu entfernen, die Rückschlüsse auf die bzw. den Studierenden und die Prüferinnen und Prüfer zulassen. Die Bewertung der Prüfungsleistung darf nicht ausschließlich auf die Ergebnisse einer automatisierten Plagiatsprüfung gestützt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 18

Verzicht

Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(3) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Das endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird erst dann nach § 23 Absatz 4 beschieden, wenn die bzw. der Studierende nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt oder eine Umwahl nach den Bestimmungen der Studienordnung nicht mehr möglich ist.

(4) Die Bildungswissenschaften, die Ergänzungsstudien, die Grundschuldidaktik oder ein gewähltes Fach ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn eine davon umfasste Modulprüfung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die bzw. der Studierende erhält auf Antrag eine Notenbescheinigung. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Bildungswissenschaften, der Ergänzungsstudien, der Grundschuldidaktik oder eines gewählten Faches muss die Bescheinigung auch über die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile Auskunft geben und erkennen lassen, dass das Studium nicht abgeschlossen ist.

§ 20 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im jeweiligen Studienablaufplan (Anlagen 5 bis 10 der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen, jeweils Anlage 2 der Studienordnung des gewählten Fachs) festgelegten Semestern abgelegt werden. Das erstmalige Ablegen der Modulprüfung gilt dann als Freiversuch, sofern und soweit dies im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen ermöglicht ist.

(2) Auf Antrag der bzw. des Studierenden können im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung werden Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet. Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mit „bestanden“ bewertet wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 14 Absatz 2 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit der bzw. des Studierenden oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 21

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal als zweiter Prüfungsversuch wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Modulprüfung kann als dritter Prüfungsversuch nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die eine oder mehrere wählbare Prüfungsleistungen umfasst, sind die Studierenden nicht an die vorherige Wahl einer nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung gebunden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 20 Absatz 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 22

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie mindestens gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiengangs und den jeweils gewählten Fächern (Teilstudiengängen) im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer vorhandenen Wahlmöglichkeit des Studiengangs oder eines Teilstudiengangs entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden (strukturelle Anrechnung). Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die

weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, Noten aus unvergleichbaren Notensystemen gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Für die Durchführung des Anrechnungsverfahrens hat die bzw. der Studierende die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Liegen diese vollständig vor, darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht mehr überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 23 Absatz 4 Satz 1. Absolviert die bzw. der Studierende während eines laufenden Anrechnungsverfahrens die entsprechende Prüfungsleistung, so gilt statt der Bewertung der absolvierten die Bewertung der angerechneten Prüfungsleistung, wenn dem Antrag auf Anrechnung stattgegeben wird.

(6) Zuständig für die Anrechnung ist der zuständige Prüfungsausschuss. Er kann für die Wahrnehmung dieser Aufgabe eine Anrechnungsbeauftragte bzw. einen Anrechnungsbeauftragten bestellen. Diese bzw. dieser führt das Anrechnungsverfahren selbstständig durch. § 23 Absatz 4 Satz 1 gilt für die Anrechnungsbeauftragte bzw. den Anrechnungsbeauftragten entsprechend.

§ 23

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für die Bildungswissenschaften, die Ergänzungsstudien und für die Grundschuldidaktik ein Prüfungsausschuss gebildet. Zudem wird für jedes Fach oder für mehrere Fächer einer Fakultät jeweils ein Prüfungsausschuss gebildet. Den Prüfungsausschüssen gehören jeweils vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der jeweiligen studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der jeweiligen studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom jeweils zuständigen Fakultätsrat bestellt, die studentischen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf Vorschlag des jeweils entsprechenden Fachschaftsrates. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Bildungswissenschaften, die Ergänzungsstudien und für die Grundschuldidaktik werden vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften auf Vorschlag des Fachschaftsrates Allgemeinbildende Schulen bestellt. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss aus seiner Mitte gewählt und müssen jeweils Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Der jeweilige Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet für seinen Zuständigkeitsbereich regelmäßig dem Gremium, durch das er bestellt wurde und dem Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Durchschnittsnoten. Der jeweilige Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der jeweiligen Studienordnung.

(4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem betreffenden Studierenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der jeweilige Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des jeweiligen Prüfungsausschusses. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann mit einstimmiger Zustimmung der studentischen Mitglieder zudem einzelne Aufgaben der bzw. dem jeweils Vorsitzenden zur eigenständigen Bearbeitung und Entscheidung übertragen; dazu ist ein Beschluss zu fassen, der auch die Art und Weise der Information über die von der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden getroffenen Entscheidungen an die Mitglieder enthält. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2. Werden einzelne oder alle Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses neu bestellt, so erlischt jede Übertragung.

(6) Der jeweilige Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Entsprechendes gilt für Gäste.

(8) Das als zuständig zugeordnete Prüfungsamt organisiert die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 24

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom jeweiligen Prüfungsausschuss Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bestimmt und müssen sachkundig sein; sie sollen mindestens den mit der Prüfung angestrebten Abschluss besitzen.

(2) Die bzw. der Studierende kann für ihre bzw. seine Mündliche Prüfungsleistungen die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 23 Absatz 7 entsprechend.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 25

Zeugnis

(1) Über die bestandenen Modulprüfungen der Bildungswissenschaften, der Ergänzungsstudien, der Grundschuldidaktik und des gewählten Faches erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des Bestehens der letzten Modulprüfung, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulbewertungen gemäß § 29 Absatz 1 sowie die entsprechenden Leistungspunkte und die Durchschnittsnoten gemäß § 15 Absatz 6 und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden werden die Bewertungen von Zusatzmodulen und die entsprechenden Leistungspunkte in das Zeugnis aufgenommen und die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen auf der Beilage angegeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung bestanden wurde. Es wird unterzeichnet von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden der Bildungswissenschaften, der Ergänzungsstudien und der Grundschuldidaktik und mit dem vom Prüfungsamt geführten Siegel versehen. Die Beilage zum Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Bildungswissenschaften, der Ergänzungsstudien und der Grundschuldidaktik unterzeichnet und trägt das Datum des Zeugnisses.

§ 26 Prüfungungültigkeit

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm ein Zeugnis ausgehändigt wurde, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 17 Absatz 2 Satz 1 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm ein Zeugnis ausgehändigt wurde, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen.

(3) Ein unrichtiges Zeugnis und die Beilage sind von der bzw. dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

(1) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der bzw. dem Studierenden die Möglichkeit gewährt, Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle zu nehmen. Dafür finden in angemessener Frist, spätestens aber acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der Regel zentrale Einsichtstermine statt. Ist nach Art der Prüfungsleistung oder aus organisatorischen Gründen kein zentraler Einsichtstermin möglich oder vorgesehen, wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein individueller Einsichtstermin gewährt. Der Antrag ist in diesen Fällen ebenfalls spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die bzw. der Studierende ausschließlich Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Unterlagen erhält.

(2) Ungeachtet der Möglichkeit der Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach Absatz 1 hat die bzw. der Studierende das Recht auf Akteneinsicht in die über sie bzw. ihn bei dem zuständigen Prüfungsamt geführte Prüfungsakte. Dieses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Bonusleistungen

Durch bestimmte Studienleistungen (Bonusleistungen) können für zugeordnete Prüfungsleistungen freiwillig Bonuspunkte erworben werden. Wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, ersetzen Bonuspunkte in Ergänzung der von der bzw. dem Studierenden erworbenen Bewertungspunkte maximal 10 % der Gesamtpunktzahl der zugeordneten Prüfungsleistung. Art und Ausgestaltung der Bonusleistungen sowie deren Zuordnung zu einer Prüfungsleistung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln. Die durch eine Bonusleistung zu erwerbende Anzahl an Bonuspunkten sowie die in der zugehörigen Prüfungsleistung insgesamt zu erreichende Gesamtpunktzahl werden zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Erworben Bonuspunkte werden nur in dem für die Studierende bzw. den Studierenden der Bonusleistung nachfolgenden verbindlichen Prüfungstermin berücksichtigt. § 4 Absatz 2, § 14 Absatz 1 bis 3, § 16 Absatz 1 und 2 sowie § 17 Absatz 1 bis 3 gelten für Bonusleistungen entsprechend.

§ 29 Gegenstand, Art und Umfang des Studiums

(1) Das Studium umfasst alle Modulprüfungen der Module der Bildungswissenschaften, alle Modulprüfungen des Themenschwerpunktes und die Modulprüfung des gewählten Moduls des Spezialisierungsbereichs der Ergänzungsstudien, alle Modulprüfungen der Module des Pflichtbereichs und gegebenenfalls die Modulprüfung des gewählten Moduls des Wahlpflichtbereichs des gewählten Faches und alle Modulprüfungen der Pflichtmodule, alle Modulprüfungen der Module von Gebiet A: Deutsch, Gebiet B: Mathematik und Gebiet C: Sachunterricht und gegebenenfalls alle Modulprüfungen der Module des gewählten Gebietes der Grundschuldidaktik.

(2) Module der Bildungswissenschaften sind:

1. Grundlagen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik
2. Einführung in die Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik
3. Konzeptionen des Grundschulunterrichts
4. Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A
5. Grundlagen der Lern-, Instrukions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie
6. Diagnostik und Übergänge in der Grundschule
7. Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie
8. Psychologische Grundlagen zu Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und Anwendungen der Instrukions- und Entwicklungspsychologie
9. Inklusion in der Grundschule.

(3) Module der Ergänzungsstudien sind:

1. im Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen
 - a) Grundlagen Medienbildung und politische Bildung
 - b) Kommunikationspädagogik und Allgemeine Qualifikation
2. im Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien
 - a) Medienbildung
 - b) Kommunikationspädagogik und politische Bildung;es ist ein Themenschwerpunkt zu wählen.

3. im Spezialisierungsbereich
 - a) Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte
 - b) Internationalisierung und interkulturelle Bildung
 - c) Forschungsprojekt
 - d) Spracherwerb
 - e) Kombiniertes Spracherwerbvon denen ein Modul zu wählen ist.

(4) Es ist ein Fach zu wählen; dafür stehen die Fächer Deutsch, Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst, Mathematik und Musik zur Auswahl. Die zu absolvierenden Module der einzelnen Fächer sind in den Anlagen 4 bis 10 geregelt.

(5) Die Grundschuldidaktik umfasst

1. die Pflichtmodule:
 - a) Schulpraktische Übungen in der Grundschule
 - b) Blockpraktikum B in der Grundschule sowie
2. die Gebiete
 - a) Gebiet A: Deutsch, Gebiet B: Mathematik und Gebiet C: Sachunterricht mit den Modulen nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 3 entsprechend dem gewählten Fach sowie
 - b) Gebiet D: Kunst oder Musik oder Werken.

Für die Studierende bzw. den Studierenden mit dem gewählten Fach Deutsch und Mathematik ist ein weiteres Gebiet von Gebiet D: Kunst, Musik oder Werken mit den entsprechenden Modulen nach Maßgabe der Anlage 1 und 3 zu wählen.

§ 30

Freiversuchsmöglichkeit

Ein Freiversuch nach § 20 ist möglich.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 31

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im Studiengang Lehramt an Grundschulen neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bislang gültige Fassung der Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule fort.

(4) Diese Prüfungsordnung gilt ab Wintersemester 2027/2028 für alle im Studiengang Lehramt an Grundschulen immatrikulierten Studierenden. Dies gilt nicht für Studierende, sofern und solange sie zur Ersten Staatsprüfung zugelassen sind.

(5) Abweichend von Absatz 3 gilt § 23 ab Wintersemester 2023/2024 für alle im Studiengang Lehramt an Grundschulen immatrikulierten Studierenden.

(6) Bei einem Übertritt nach Absatz 4 Satz 1 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 21. September 2022, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 21. September 2022, der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 5. Oktober 2022, der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus vom 9. November 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Dezember 2022.

Dresden, den 25. April 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1: Grundschuldidaktik für das gewählte Fach Deutsch

I. Pflichtbereich mit den Modulen:

1. Schulpraktische Übungen in der Grundschule
2. Blockpraktikum B in der Grundschule
3. im Gebiet A: Deutsch mit den Modulen:
 - a) Fachdidaktische Grundlagen des Deutschunterrichts für Studierende mit gewähltem Fach Deutsch
 - b) Schriftspracherwerb für Studierende mit gewähltem Fach Deutsch
 - c) Vertiefung Deutschdidaktik für Studierende mit gewähltem Fach Deutsch
 - d) Schulpraktische Übungen im Fach Deutsch
 - e) Blockpraktikum B im Fach Deutsch
4. im Gebiet B: Mathematik mit den Modulen:
 - a) Grundlagen der Mathematik für die Grundschule
 - b) Einführung in die Didaktik der Mathematik für die Grundschule
 - c) Didaktik der Arithmetik und Geometrie für die Grundschule
 - d) Vertiefung ausgewählter Schwerpunkte der Didaktik der Mathematik
5. im Gebiet C: Sachunterricht mit den Modulen:
 - e) a) Grundlagen und Konzeptionen des Sachunterrichts
 - f) b) Kind und Welt: Perspektiven und Dimensionen des Sachunterrichts
 - g) c) Naturwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Lernbereich des Sachunterrichts
 - h) d) Fächerübergreifende Aspekte des Sachunterrichts – Bildung für nachhaltige Entwicklung;

II. Wahlpflichtbereich:

Im Gebiet D: Kunst oder Musik oder Werken

1. Gebiet Kunst mit den
 - a) Pflichtmodulen
 - aa) Grundlagen der Gestaltung und Kunstbetrachtung
 - bb) Grundlagen der Fachdidaktik Kunst
 - b) Wahlpflichtmodulen
 - aa) Künstlerisch-mediale Praxis: Grafik/Druckgrafik
 - bb) Künstlerisch-mediale Praxis: Malerei/Collage
 - cc) Künstlerisch-mediale Praxis: Plastik/Skulptur/Objekt
 - dd) Künstlerisch-mediale Praxis: Raum/Architektur/Installation
 - ee) Künstlerisch-mediale Praxis: Digitale Medien/Mixed Media
 - ff) Künstlerisch-mediale Praxis: Prozess/Aktion/Interaktionvon denen drei zu wählen sind.
2. Gebiet Musik mit den Modulen:
 - a) Einführung in die Musikdidaktik
 - b) Vokales Musizieren mit Kindern und Komponieren/Arrangieren
 - c) Instrumentales und vokales Musizieren
 - d) Instrumentales Musizieren mit Kindern
 - e) Musik wahrnehmen und umsetzen
3. Gebiet Werken mit den Modulen:
 - a) Grundlagen des Faches Werken
 - b) Werkzeuge und Maschinen
 - c) Technische Systeme, Werkstoffe und Verfahren
 - d) Herstellen eines technischen Objektes
 - e) Didaktik des Faches Werken.

Nach Wahl der bzw. des Studierenden ist ein Gebiet zu wählen.

Anlage 2: Grundschuldidaktik für die gewählten Fächer Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst, Musik

I. Pflichtmodule:

1. Schulpraktische Übungen in der Grundschule
2. Blockpraktikum B in der Grundschule

II. Gebiet A: Deutsch:

1. Fachdidaktische Grundlagen des Deutschunterrichts
2. Schriftspracherwerb
3. Spracherwerb und Mehrsprachigkeit
4. Vertiefung Deutschdidaktik

III. Gebiet B: Mathematik

1. Grundlagen der Mathematik für die Grundschule
2. Einführung in die Didaktik der Mathematik für die Grundschule
3. Didaktik der Arithmetik und Geometrie für die Grundschule
4. Vertiefung ausgewählter Schwerpunkte der Didaktik der Mathematik

IV. Gebiet C: Sachunterricht

1. Grundlagen und Konzeptionen des Sachunterrichts
2. Kind und Welt: Perspektiven und Dimensionen des Sachunterrichts
3. Naturwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Lernbereich des Sachunterrichts
4. Fächerübergreifende Aspekte des Sachunterrichts – Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Anlage 3: Grundschuldidaktik für das gewählte Fach Mathematik

I. Pflichtbereich mit den Modulen:

1. Schulpraktische Übungen in der Grundschule
2. Blockpraktikum B in der Grundschule
3. im Gebiet A: Deutsch mit den Modulen
 - a) Fachdidaktische Grundlagen des Deutschunterrichts
 - b) Schriftspracherwerb
 - c) Spracherwerb und Mehrsprachigkeit
 - d) Vertiefung Deutschdidaktik
4. im Gebiet B: Mathematik mit den Modulen
 - a) Einführung in die Didaktik der Mathematik für die Grundschule
 - b) Didaktik der Arithmetik und Geometrie für die Grundschule
 - c) Mathematikdidaktische Vertiefung – Ausgewählte Fragen der Mathematikdidaktik
 - d) Schulpraktische Übungen im Fach Mathematik an Grundschulen
 - e) Blockpraktikum B im Fach Mathematik an Grundschulen
5. im Gebiet C: Sachunterricht mit den Modulen
 - a) Grundlagen und Konzeptionen des Sachunterrichts
 - b) Kind und Welt: Perspektiven und Dimensionen des Sachunterrichts
 - c) Naturwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Lernbereich des Sachunterrichts
 - d) Fächerübergreifende Aspekte des Sachunterrichts – Bildung für nachhaltige Entwicklung;

II. Wahlpflichtbereich:

Im Gebiet D: Kunst oder Musik oder Werken

1. Gebiet Kunst mit den
 - a) Pflichtmodulen
 - aa) Grundlagen der Gestaltung und Kunstbetrachtung
 - bb) Grundlagen der Fachdidaktik Kunst
 - b) Wahlpflichtmodulen
 - aa) Künstlerisch-mediale Praxis: Grafik/Druckgrafik
 - bb) Künstlerisch-mediale Praxis: Malerei/Collage
 - cc) Künstlerisch-mediale Praxis: Plastik/Skulptur/Objekt
 - dd) Künstlerisch-mediale Praxis: Raum/Architektur/Installation
 - ee) Künstlerisch-mediale Praxis: Digitale Medien/Mixed Media
 - ff) Künstlerisch-mediale Praxis: Prozess/Aktion/Interaktionvon denen drei zu wählen sind.
2. Gebiet Musik mit den Modulen:
 - a) Einführung in die Musikdidaktik
 - b) Vokales Musizieren mit Kindern und Komponieren/Arrangieren
 - c) Instrumentales und vokales Musizieren
 - d) Instrumentales Musizieren mit Kindern
 - e) Musik wahrnehmen und umsetzen
3. Gebiet Werken mit den Modulen:
 - a) Grundlagen des Faches Werken
 - b) Werkzeuge und Maschinen
 - c) Technische Systeme, Werkstoffe und Verfahren
 - d) Herstellen eines technischen Objektes
 - e) Didaktik des Faches Werken.

Nach Wahl der bzw. des Studierenden ist ein Gebiet zu wählen.

Anlage 4: Fach Deutsch

Im Fach sind Module des Pflichtbereichs:

1. Basismodul: Neuere deutsche Literatur
2. Basismodul: Germanistische Linguistik und Sprachgeschichte
3. Basismodul: Ältere deutsche Literatur
4. Basismodul: Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
5. Vertiefungsmodul: Literatur- und Medienanalyse
6. Vertiefungsmodul: Themen und Aspekte der Angewandten Linguistik
7. Vertiefungsmodul: Lektürepraxis.

Anlage 5: Fach Englisch

I. Im Fach sind Module des Pflichtbereichs:

1. Basismodul: Grundlagen Sprachwissenschaft
2. Basismodul: Grundlagen anglistische/amerikanistische Literaturwissenschaft
3. Basismodul: Grundlagen anglistische/amerikanistische Kulturwissenschaft
4. Language Competences – Pronunciation/Intonation/Grammar
5. Language Competences – Vocabulary/Listening/Speaking
6. Language Competences – Writing/Application
7. Vertiefungsmodul: Sprachwissenschaft
8. Vertiefungsmodul: anglistische/amerikanistische Literaturwissenschaft
9. Vertiefungsmodul: anglistische/amerikanistische Kulturwissenschaft.

II. In der Fachdidaktik sind Module des Pflichtbereichs:

1. Reflected Practice of Teaching English
2. Reflected Practice of Teaching English – Schulpraktische Übung
3. Advanced Practice of Teaching English.

Anlage 6: Fach Ethik/Philosophie

I. Im Fach sind Module des Pflichtbereichs:

1. Grundlagen der Praktischen Philosophie
2. Grundlagen der Logik
3. Grundlagen der Theoretischen Philosophie
4. Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Philosophie
5. Geschichte der Philosophie – Grundlagen
6. Teilbereiche der Praktischen Philosophie: Positionen im Überblick
7. Teilbereiche der Theoretischen Philosophie: Positionen im Überblick
8. Themen der Philosophie I: Verstehen und Kritisieren
9. Themen der Philosophie II: Systematisches Argumentieren.

II. In der Fachdidaktik sind Module des Pflichtbereichs:

1. Fachdidaktik 1: Theorien, Kontroversen und Unterrichtsplanung
2. Schulpraktische Übungen im Fach Ethik/Philosophie
3. Fachdidaktik 2: Methoden der Philosophievermittlung
4. Fachdidaktik 3: Forschungsthemen der Philosophiedidaktik
5. Blockpraktikum B im Fach Ethik/Philosophie.

Anlage 7: Fach Evangelische Religion

I. Im Fach sind Module des Pflichtbereichs:

1. Einführung in die Religionspädagogik
2. Einführung in die Biblische Literatur 1: Methoden und Neues Testament
3. Einführung in die Systematische Theologie – Dogmatik
4. Einführung in die Biblische Literatur 2: Altes und Neues Testament
5. Einführung in die Systematische Theologie – Ethik
6. Einführung in die Kirchengeschichte
7. Biblische Texte und Themen 1: Theologische Erschließung
8. Interdisziplinäres Modul Religion-Theologie-Weltdeutung
9. Systematische Theologie entwickeln.

II. In der Fachdidaktik sind Module des Pflichtbereichs:

1. Fachdidaktische Grundlagen
2. Religiöse Bildung in Theorie und Praxis
3. Schulpraktische Übungen im Fach Evangelische Religion
4. Blockpraktikum B im Fach Evangelische Religion.
5. Religiöse Bildung in themenspezifischer Perspektive.

Anlage 8: Fach Katholische Religion

I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
 - a) Propädeutisches Modul – Theologischer Grundkurs
 - b) Grundlagen Systematische Theologie I
 - c) Grundlagen Biblische Theologie: Einleitung Altes Testament und Neues Testament
 - d) Grundlagen Historische Theologie I
 - e) Interdisziplinäres Modul
 - f) Grundlagen Historische Theologie II
 - g) Grundlagen Systematische Theologie II
 - h) Aufbau Biblische Theologie I: Geschichte, Themen und Texte;
2. im Wahlpflichtbereich
 - a) Aufbau Biblische Theologie II: Bibeldidaktik
 - b) Bibel in der Rezeption
 - c) Systematische Theologien der Gegenwart
 - d) Praktische Theologie konkret
 - e) Bibel kontrovers
 - f) Systematische Theologie kontrovers
 - g) Kirchen- und Theologiegeschichte kontrovers
 - h) Religionspädagogik adressatenbezogen
von denen eins zu wählen ist.

II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Grundlagen Religionspädagogik
2. Grundlagen Praktische Theologie
3. Grundlagen Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen im Fach Katholische Religion
4. Aufbau Fachdidaktik mit Blockpraktikum B im Fach Katholische Religion
5. Aufbau Religionspädagogik A.

Anlage 9: Fach Kunst

I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
 - a) Grundlagen der Kunstpädagogik
 - b) Grundlagen des künstlerisch-praktischen Arbeitens
 - c) Sprachformen der Bildenden Kunst
 - d) Epochen der Kunstgeschichte
 - e) Geschichtliche und rezeptionspraktische Aspekte der bildenden Kunst
 - f) Kunst- und Ausstellungspraxis;
2. im Wahlpflichtbereich
 - a) Künstlerisch-mediale Praxis: Grafik/Druckgrafik
 - b) Künstlerisch-mediale Praxis: Malerei/Collage
 - c) Künstlerisch-mediale Praxis: Plastik/Skulptur/Objekt
 - d) Künstlerisch-mediale Praxis: Raum/Architektur/Installation
 - e) Künstlerisch-mediale Praxis: Digitale Medien/Mixed Media
 - f) Künstlerisch-mediale Praxis: Prozess/Aktion/Interaktionvon denen zwei zu wählen sind.

II. In der Fachdidaktik sind Module des Pflichtbereichs:

1. Kunst und ihre Didaktik
2. Bildkulturen im Kindes- und Jugendalter
3. Schulpraktische Übungen im Fach Kunst
4. Kunstdidaktik und ihre Diskurse
5. Blockpraktikum B im Fach Kunst.

Anlage 10: Fach Mathematik

Im Fach sind Module des Pflichtbereichs:

1. Mathematik: Grundlagen
2. Lineare Algebra und Analytische Geometrie
3. Analysis: Funktionen einer reellen Veränderlichen
4. Elementargeometrie
5. Stochastik für das Lehramt an Grundschulen
6. Mathematische Vertiefung – Ausgewählte Fragen der Mathematik.